

Verein der Freunde und Förderer  
des Einstein-Gymnasium Neuenhagen e. V.

Dahlwitzer Straße 79  
D-15366 Neuenhagen bei Berlin  
Fon: +49/(0)3342/692  
www.foerder-egn.de  
[info@foerder-egn.de](mailto:info@foerder-egn.de)

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Einstein-Gymnasiums Neuenhagen e. V.“
- 2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
- 3) Der Verein hat seinen Sitz am Einstein-Gymnasium in Neuenhagen bei Berlin.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 52, 53 II AO in der jeweils gültigen Fassung).
- 2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Einstein-Gymnasiums Neuenhagen zur Förderung der Erziehung und Bildung. Darüber hinaus sollen Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, der Schüler und Elternvertretung sowie der Ehemaligen und Freunde gefördert werden.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können werden
  - a) ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr.
  - b) juristische Personen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 3) Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Annahme des Antrages durch den Vorstand.
- 5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- 6) Ehrenmitgliedschaft
  - a) Ehrenmitglieder können nur natürliche bzw. juristische Personen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Jedes Mitglied kann dem Vorstand begründete Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft unterbreiten.
  - b) Auf Antrag des Vorstandes wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Antrag zustimmen.
  - c) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft regelt §9, Absatz 4.

### **§ 8 Ausübung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden. Juristische Personen benennen eine stimmberechtigte natürliche Person.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten.
- 3) Kein Mitglied hat nach seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1) freiwilligen Austritt des Mitgliedes zum Jahresende. Dies ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende mitzuteilen.
- 2) den Tod des Mitgliedes (natürliche Personen) oder Auflösung der juristischen Person.
- 3) Ausschluß, wenn der Vorstand feststellt, daß das Mitglied die fälligen Beiträge für mindestens ein Jahr oder andere Forderungen des Vereins auch nach schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.
- 4) Ausschluß, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Auszuschließen ist, wer gegen die Vereinszwecke handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluß ist gegenüber dem Vorstand begründet zu beantragen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, er hat seine Entscheidung dem auszuschließenden Mitglied begründet schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 10 Beiträge**

- 1) Jedes Mitglied kann die Höhe seines Beitrages selbst bestimmen. Der Mindestbetrag darf nicht unterschritten werden.
- 2) Der jährliche Mindestbeitrag wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr stets bis zum 31. März vorrangig bargeldlos auf das Vereinskonto in einem Betrag zu entrichten.
- 4) Der Schatzmeister hat Bareinnahmen schriftlich zu quittieren.

### **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand und
- 3) der Beirat.

## § 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - c) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f) der endgültige Beschluß über den Ausschluß von Mitgliedern,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Berufung von Beiratsmitgliedern,
  - i) die Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 1 x jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- 3) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder elektronisch bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung steht zu
  - a) dem Vorstand,
  - b) den Vereinsmitgliedern, wenn dies von mindestens 25 v. H. der eingetragenen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 5) Mit der schriftlichen Einladung ist die vorläufige Tagesordnung den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben. Satzungsänderungsanträge sind in vollem Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.
- 6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.
- 8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 9) Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, Anträge zur Tagesordnung oder Geschäftsordnung zu stellen.
- 11) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Feststellung enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) die Person des Versammlungsleiters,
  - c) die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder,
  - d) die Tagesordnung (Anträge im Wortlaut),
  - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse einschließlich der Art der Abstimmung,
  - f) den genauen Wortlaut von Satzungsänderungen,
  - g) den genauen Wortlaut von persönlichen Erklärungen.

### **§ 13 Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertreter,
  - c) dem Schatzmeister sowie
  - d) bis zu fünf Beisitzern.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß der Stellvertreter und der Schatzmeister nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der Vorstand darf nur aus natürlichen, volljährigen Vereinsmitgliedern bestehen. Mitglieder der Schulleitung des Einstein-Gymnasiums dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- 5) Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.
- 8) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Abschluß von Verträgen, die ausschließlich der Erreichung der Ziele des Vereins entsprechen,
  - c) Beschlüsse zu Anträgen auf Unterstützungen.
- 9) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, leitet die Verhandlung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Im Übrigen ergeben sich seine Rechte und Pflichten aus den Bestimmungen dieser Satzung und des BGB.
- 10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 14 Beirat**

- 1) Zur Beratung des Vorstandes, insbesondere zur Verhandlung von Anträgen auf Förderung und Unterstützung, wird ein Beirat berufen.
- 2) Dem Beirat gehören an
  - a) der Schulleiter o. V. i. A. des Einstein-Gymnasiums Neuenhagen,
  - b) ein Mitglied der Elternkonferenz,
  - c) ein Mitglied der Schülerkonferenz.
- 3) Weitere Personen, die aufgrund besonderer Sachkenntnis zu einer speziellen Thematik beraten sollen, können von der Mitgliederversammlung befristet zu Beiratsmitgliedern bestellt werden.

### **§ 15 Kassenprüfung**

- 1) Es sind 2 Rechnungsprüfer zu bestellen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt werden.
- 2) Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

### **§ 16 Beschlußfassung der Organe des Vereins**

- 1) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes mit Ausnahme der Anträge zu §§ 17, 18 dieser Satzung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden

gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgelehnte Anträge können zu späteren Sitzungen neu gestellt werden.

- 2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind und die ordnungsgemäße Einladung aller Vorstandsmitglieder nachgewiesen ist. Ein Vorstandsbeschluß kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn mindestens 2 der 3 Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig
  - a) ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bei allen Verhandlungen, außer Anträgen zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
  - b) wenn mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Vereinsmitglieder zur Abstimmung über Anträge zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung anwesend sind.
- 4) Stellt der Versammlungsleiter fest, daß die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, so hat der Vorsitzende binnen 30 Minuten eine zweite Versammlung einzuberufen. Bei dieser 2. Mitgliederversammlung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

### **§ 17 Änderungen der Satzung**

- 1) Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 2) Die Anträge sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im vollen Wortlaut bekannt zu geben.
- 3) Anträge auf Satzungsänderung gelten als angenommen, wenn
  - a) in der ersten Mitgliederversammlung 2/3 der Vereinsmitglieder oder
  - b) in der zweiten Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.
- 4) Anträge, deren Ziel es ist, den Zweck des Vereins (§3) zu ändern, gelten als Anträge zur Auflösung des Vereins.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- 1) Anträge zur Auflösung des Vereins sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 2) Die Anträge sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im vollen Wortlaut bekannt zu geben.
- 3) Anträge zur Auflösungen gelten als angenommen, wenn
  - a) in der ersten Mitgliederversammlung 2/3 der Vereinsmitglieder oder
  - b) in der zweiten Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.
  - c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar an den Landkreis Märkisch Oderland als Schulträger des Einstein-Gymnasium Neuenhagen zur ausschließlichen Verwendung für das Einstein-Gymnasium Neuenhagen im Sinne des §3 Abs. 2) dieser Satzung.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung des Vereins wurde zur Vereinsgründung am 02. April 1992 erstellt und durch das Amtsgericht Strausberg am 24.09.1992 mit dem Eintrag des Vereins in das Vereinsregister Nr. VR 265 geprüft und genehmigt.
- 2) Die Satzung vom 02.04.1992 wurde in der Mitgliederversammlung am 30.06.1994 geändert und im vorstehenden Wortlaut beschlossen. Die Änderungen treten mit der

IBAN DE91 1705 4040 3807 0460 45, Sparkasse Märkisch-Oderland  
Steuernummer beim Finanzamt Strausberg, 064/143/01779 gem. Bescheid vom 04.07.2014

Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister spätestens aber 12 Wochen nach der Beantragung der Eintragung in Kraft. Die aufgehobenen, ursprünglichen Satzungsteile treten mit diesem Tag außer Kraft.

- 3) Die Satzung vom 30.06.1994 wurde in der Mitgliederversammlung am 09.04.2002 geändert und im vorstehenden Wortlaut beschlossen. Die Änderungen treten mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister spätestens aber 12 Wochen nach der Beantragung der Eintragung in Kraft. Die aufgehobenen, ursprünglichen Satzungsteile treten mit diesem Tag außer Kraft.
- 4) Die Satzung vom 09.04.2002 wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2007 geändert und im vorstehenden Wortlaut beschlossen. Die Änderungen treten mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister spätestens aber 12 Wochen nach der Beantragung der Eintragung in Kraft. Die aufgehobenen, ursprünglichen Satzungsteile treten mit diesem Tag außer Kraft.
- 5) Die Satzung vom 27.03.2007 wurde in der Mitgliederversammlung am 05.11.2015 geändert und im vorstehenden Wortlaut beschlossen. Die Änderungen treten mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister spätestens aber 12 Wochen nach der Beantragung der Eintragung in Kraft. Die aufgehobenen, ursprünglichen Satzungsteile treten mit diesem Tag außer Kraft.